

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 56/10 S

S 17 AS 309/10 ER (SG Frankfurt am Main)

.....,

Antragsteller,

g e g e n

Kommunales Center für Arbeit,
Barbarossastraße 24, 63571 Gelnhausen,

Antragsgegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
Dr. D ü r i n g und K r a u ß
beschlossen:

Das Rechtsmittel des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts
Frankfurt am Main vom 31. März 2010 - S 17 AS 309/10 ER - wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht
keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich mit seinem Schreiben vom 10.5.2010 gegen einen Beschluss des vor-
genannten Sozialgerichts (SG) vom 31.3.2010, mit dem dieses den Antrag des Klägers auf
einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt hat.
- 2 Das Rechtsmittel ("Revision" bzw "Berufung") ist unzulässig. Es ist zum einen nicht statthaft.
Gegen den Beschluss des SG ist nach § 172 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel
zum Bundessozialgericht (BSG) gegeben. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirk-
sam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4
SGG).
- 3 Das Rechtsmittel ist daher entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der analogen Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

